



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2017/2018

A) Problem

Die Tarifvertragsparteien haben in den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder am 17. Februar 2017 vereinbart, dass die Tabellenentgelte der Beschäftigten des Freistaates Bayern rückwirkend ab 1. Januar 2017 um 2,0 v. H., bis zu einem monatlichen Tabellenentgelt von 3 200 € mindestens um 75 €, und ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 v. H. erhöht werden. Auszubildende erhalten anstelle der linearen Anhebungen ab 1. Januar 2017 und ab 1. Januar 2018 monatliche Beträge von jeweils 35 €.

Die Beamten und Beamtinnen, die Richter und Richterinnen in Bayern sowie die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen sind an dieser Entwicklung zu beteiligen.

B) Lösung

Das Tarifergebnis wird zeit- und wirkungsgleich auf die Bezüge der bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen übertragen.

Im Einzelnen stellt sich die Anpassung wie folgt dar:

- Lineare Anpassung rückwirkend ab 1. Januar 2017 um 2,0 v. H., mindestens um 75 € und
- lineare Anpassung ab 1. Januar 2018 um 2,35 v. H.

für Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen.

Da alle Beamten und Beamtinnen gleichmäßig an der Linearanpassung teilhaben sollen, und um Verwerfungen durch den Grenzbetrag zu vermeiden, wird auf die Begrenzung des Mindestbetrags verzichtet.

Aktive Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen erhalten zusätzlich zur linearen Erhöhung der Bezüge eine Einmalzahlung.

Die Versorgungsbezüge werden entsprechend erhöht. Anwärter und Anwärterinnen erhalten rückwirkend ab 1. Januar 2017 und ab 1. Januar 2018 jeweils einen monatlichen Betrag in Höhe von 35 €.

Die Regelungen gelten unmittelbar für den von Art. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes erfassten Personenkreis.

** optische Anpassungen (Linien, Umbrüche) bei den Tabellen*

C) Alternativen

Keine, weil anderenfalls die Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen in Bayern auf Dauer von einer Bezügeerhöhung ausgeschlossen bleiben.

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Die im Gesetz vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen bewirken Mehrausgaben für das Jahr 2017 in Höhe von rd. 480,1 Mio. € und für das Jahr 2018 in Höhe von rd. 794,8 Mio. € (jeweils gegenüber 2016).

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zum staatlichen Bereich gelten abhängig von der Zahl der vorhandenen Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen entsprechend.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Geszentwurf

zur Anpassung der Bezüge 2017/2018

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 109 wie folgt gefasst:
„Art. 109 Einmalige Zahlung“.
2. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „82 857,13 €“ durch die Angabe „84 512,70 €“ und die Angabe „98 364,47 €“ durch die Angabe „100 322,36 €“ ersetzt.
3. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „78,34 €“ durch die Angabe „79,91 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „39,17 €“ durch die Angabe „39,95 €“ und die Angabe „23,50 €“ durch die Angabe „23,97 €“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „20,89 €“ durch die Angabe „21,31 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 403,35 €“ durch die Angabe „3 478,35 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „4 744,55 €“ durch die Angabe „4 839,44 €“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „1 213,26 €“ durch die Angabe „1 248,26 €“ ersetzt.

4. Die Art. 110 und 111 werden durch die folgenden Art. 109 bis 111 ersetzt:

„Art. 109 Einmalige Zahlung

(1) ¹Berechtigte sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten eine einmalige Zahlung, wenn sie am 1. Januar 2017 Anspruch auf Bezüge hatten. ²Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar 2017. ³Auf die einmalige Zahlung finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechend Anwendung. ⁴Die einmalige Zahlung ist bei der Bemessung der Zuschläge nach den Art. 58 und 59 zu berücksichtigen; bei der Gewährung anderer Besoldungsbestandteile bleibt sie unberücksichtigt.

(2) Die einmalige Zahlung beträgt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen je 500 €,
2. Anwärter und Anwärterinnen je 150 € und
3. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen je 90 €.

Art. 110 Lineare Anpassung der Besoldung

¹Die Beträge der Anlagen 3 bis 9 und der Anlagen 1 bis 4 der Bayerischen Zulagenverordnung werden ab 1. Januar 2017 um 2,0 v. H. erhöht; dabei werden die Grundgehaltssätze der Anlage 3 mindestens um 75 € erhöht. ²Die Beträge der Anlage 10 werden ab 1. Januar 2017 um jeweils 35 € erhöht.

Art. 111 Außerkräfttreten

Außer Kraft treten:

1. Art. 109 mit Ablauf des 31. Dezember 2017,
2. Art. 108 Abs. 14 mit Ablauf des 31. Dezember 2020.“

5. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

Anlage 3

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	2 101,00	2 146,38	2 191,80	2 237,21	2 282,61	2 328,02	2 373,42	2 418,83	2 464,22		
A 4	2 150,87	2 204,29	2 257,77	2 311,22	2 364,67	2 418,12	2 471,56	2 524,99	2 578,43		
A 5	2 181,03	2 234,24	2 287,40	2 340,60	2 393,76	2 446,94	2 500,14	2 553,32	2 606,50		
A 6	2 235,56	2 293,97	2 352,33	2 410,71	2 469,13	2 527,53	2 585,93	2 644,29	2 702,67		
A 7	2 315,00	2 388,48	2 461,97	2 535,43	2 608,92	2 682,41	2 734,85	2 787,33	2 839,82		
A 8	2 389,54	2 452,34	2 546,49	2 640,66	2 734,80	2 829,00	2 891,76	2 954,51	3 017,30	3 080,07	
A 9	2 510,89	2 572,65	2 673,15	2 773,62	2 874,14	2 974,63	3 043,70	3 112,81	3 181,88	3 250,97	
A 10	2 688,82	2 774,65	2 903,38	3 032,18	3 160,92	3 289,68	3 375,52	3 462,51	3 550,30	3 638,12	
A 11		3 066,64	3 198,56	3 330,48	3 463,62	3 598,60	3 688,55	3 778,55	3 869,41	3 961,19	4 052,95
A 12			3 439,75	3 600,64	3 761,57	3 924,43	4 033,86	4 143,26	4 252,69	4 362,11	4 471,53
A 13				4 024,25	4 201,50	4 378,72	4 496,87	4 615,03	4 733,21	4 851,35	4 969,53
A 14				4 276,29	4 506,12	4 735,94	4 889,18	5 042,40	5 195,60	5 348,84	5 502,07
A 15					4 948,49	5 201,18	5 403,36	5 605,49	5 807,65	6 009,82	6 211,95
A 16					5 458,36	5 750,58	5 984,41	6 218,22	6 452,01	6 685,80	6 919,60

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	7 215,41
B 3	7 640,19
B 4	8 085,11
B 5	8 595,58
B 6	9 077,60
B 7	9 546,52
B 8	10 035,22
B 9	10 642,04
B 10	12 526,41
B 11	13 012,08

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 441,13	3 557,00	3 672,82	3 788,65	3 906,12	4 024,25	4 142,39	4 260,55	4 378,72	4 496,87	4 615,03	4 733,21	4 851,35	4 969,53	
C 2 kw	3 448,35	3 632,98	3 817,60	4 005,77	4 194,08	4 382,37	4 570,69	4 758,97	4 947,29	5 135,59	5 323,85	5 512,17	5 700,46	5 888,82	6 077,11
C 3 kw	3 782,88	3 995,27	4 208,50	4 421,72	4 634,92	4 848,15	5 061,35	5 274,56	5 487,76	5 701,00	5 914,20	6 127,42	6 340,63	6 553,84	6 767,06
C 4 kw	4 785,85	5 000,16	5 214,53	5 428,84	5 643,20	5 857,52	6 071,85	6 286,15	6 500,50	6 714,83	6 929,16	7 143,49	7 357,83	7 572,15	7 786,49

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		221,87
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	89,06
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	20,47
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	133,96
	A 6 bis A 9	178,60
	A 10 und höher	223,25
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	74,15
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	148,33
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		148,33
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	214,35
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	171,47
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		89,06
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	44,66
	3, 4, 6	284,75
A 10	1, Spiegelstrich 1	59,53
	Spiegelstrich 2	119,06
	2	44,66
A 11	2, Spiegelstrich 1	59,53
	Spiegelstrich 2	119,06
A 12	1	59,53
	2	242,76
A 13	1, 3, 7, 12	198,39
	2, 9	289,36
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	198,39
	10	256,18
A 14	1, 2	242,76
	2	242,76
A 15	1, 3, 4, 5	198,39
	2	165,39
A 16	1, 7	221,87
	3, Spiegelstrich 1	165,39
	Spiegelstrich 2	132,28
	4	264,49
R 1	1, 3	219,33
	2	109,68
R 2	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10	219,33
R 3	5, 10	219,33
A 13 kw	2	177,09
	3	198,39
A 14 kw	2	231,43

Anlage 5

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2017

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	125,40	237,99
übrige Besoldungsgruppen	131,66	244,25
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 112,59 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 348,96 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,45 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 27,23 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,79 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	116,50 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	123,69 €

Anlage 6

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		2 134,75	2 134,76	2 396,26	2 693,38	3 030,94	3 414,58	3 861,14	4 377,83	4 964,93	5 631,98	6 389,89	7 251,08	8 229,54	9 341,31
Zonen- stufe	2 134,75	2 396,25	2 693,37	3 030,93	3 414,57	3 861,13	4 377,82	4 964,92	5 631,97	6 389,88	7 251,07	8 229,53	9 341,30	10 604,51	
1	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.														
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Zonen- stufe	Monats- betrag
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	siehe Verwei- sung
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Anlage 7

Stellenzulagen

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 108,95
Nr. 2	bis zu 81,70
Nr. 5	bis zu 40,86
	Vomhundertsatz
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	40,86

Anlage 8

Sonstige Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	218,98
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	245,12
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze

(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	12,44	
A 5 bis A 8	14,71	
A 9 bis A 12	20,21	
A 13 bis A 16	27,85	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	18,79
	ab A 12	23,30
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	18,79
	ab A 13	27,62
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	18,79
	ab A 13	32,29

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 004,33
A 5 bis A 8	1 124,93
A 9 bis A 11	1 178,85
A 12	1 318,44
A 13	1 350,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 385,08

§ 2**Weitere Änderung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 werden die Wörter „(Art. 88, 89 und 91 BayBG, Art. 8, 8a und 8c des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG)“ gestrichen.
2. In Art. 7 Satz 1 werden die Wörter „(§ 27 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG –, Art. 78a BayRiG)“ gestrichen.
3. In Art. 8 Abs. 2 werden die Wörter „des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments – ABI L 262 S. 1)“ durch die Wörter „des Beschlusses 2005/684/EG“ ersetzt.
4. In Art. 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „BeamStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)“ ersetzt.
5. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „84 512,70 €“ durch die Angabe „86 496,90 €“ und die Angabe „100 322,36 €“ durch die Angabe „102 668,89 €“ ersetzt.
6. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „79,91 €“ durch die Angabe „81,79 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „39,95 €“ durch die Angabe „40,89 €“ und die Angabe „23,97 €“ durch die Angabe „24,53 €“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „21,31 €“ durch die Angabe „21,81 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 478,35 €“ durch die Angabe „3 560,09 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „4 839,44 €“ durch die Angabe „4 953,17 €“ ersetzt.
7. In Art. 100 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „413 Abs. 2, §“ gestrichen.
8. Art. 105 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
9. In Art. 107 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 105 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 105 Satz 3“ ersetzt.
10. Art. 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 11 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 11.
 - d) Der bisherige Abs. 13 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Abs. 14 wird Abs. 12.
11. Art. 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „2017 um 2,0 v. H.“ durch die Angabe „2018 um 2,35 v. H.“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
12. In Art. 111 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 108 Abs. 14“ durch die Angabe „Art. 108 Abs. 12“ ersetzt.
13. Anlage 1 Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - a) In Besoldungsgruppe A 10 wird in Fußnote 1 Spiegelstrich 2 Halbsatz 2 gestrichen.
 - b) In Besoldungsgruppe A 11 wird in Fußnote 2 Spiegelstrich 2 Halbsatz 2 gestrichen.
14. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „1 248,26 €“ durch die Angabe „1 283,26 €“ ersetzt.

Anlage 3

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	2 150,37	2 196,82	2 243,31	2 289,78	2 336,25	2 382,73	2 429,20	2 475,67	2 522,13		
A 4	2 201,42	2 256,09	2 310,83	2 365,53	2 420,24	2 474,95	2 529,64	2 584,33	2 639,02		
A 5	2 232,28	2 286,74	2 341,15	2 395,60	2 450,01	2 504,44	2 558,89	2 613,32	2 667,75		
A 6	2 288,10	2 347,88	2 407,61	2 467,36	2 527,15	2 586,93	2 646,70	2 706,43	2 766,18		
A 7	2 369,40	2 444,61	2 519,83	2 595,01	2 670,23	2 745,45	2 799,12	2 852,83	2 906,56		
A 8	2 445,69	2 509,97	2 606,33	2 702,72	2 799,07	2 895,48	2 959,72	3 023,94	3 088,21	3 152,45	
A 9	2 569,90	2 633,11	2 735,97	2 838,80	2 941,68	3 044,53	3 115,23	3 185,96	3 256,65	3 327,37	
A 10	2 752,01	2 839,85	2 971,61	3 103,44	3 235,20	3 366,99	3 454,84	3 543,88	3 633,73	3 723,62	
A 11		3 138,71	3 273,73	3 408,75	3 545,02	3 683,17	3 775,23	3 867,35	3 960,34	4 054,28	4 148,19
A 12			3 520,58	3 685,26	3 849,97	4 016,65	4 128,66	4 240,63	4 352,63	4 464,62	4 576,61
A 13				4 118,82	4 300,24	4 481,62	4 602,55	4 723,48	4 844,44	4 965,36	5 086,31
A 14				4 376,78	4 612,01	4 847,23	5 004,08	5 160,90	5 317,70	5 474,54	5 631,37
A 15					5 064,78	5 323,41	5 530,34	5 737,22	5 944,13	6 151,05	6 357,93
A 16					5 586,63	5 885,72	6 125,04	6 364,35	6 603,63	6 842,92	7 082,21

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	7 384,97
B 3	7 819,73
B 4	8 275,11
B 5	8 797,58
B 6	9 290,92
B 7	9 770,86
B 8	10 271,05
B 9	10 892,13
B 10	12 820,78
B 11	13 317,86

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 522,00	3 640,59	3 759,13	3 877,68	3 997,91	4 118,82	4 239,74	4 360,67	4 481,62	4 602,55	4 723,48	4 844,44	4 965,36	5 086,31	
C 2 kw	3 529,39	3 718,36	3 907,31	4 099,91	4 292,64	4 485,36	4 678,10	4 870,81	5 063,55	5 256,28	5 448,96	5 641,71	5 834,42	6 027,21	6 219,92
C 3 kw	3 871,78	4 089,16	4 307,40	4 525,63	4 743,84	4 962,08	5 180,29	5 398,51	5 616,72	5 834,97	6 053,18	6 271,41	6 489,63	6 707,86	6 926,09
C 4 kw	4 898,32	5 117,66	5 337,07	5 556,42	5 775,82	5 995,17	6 214,54	6 433,87	6 653,26	6 872,63	7 092,00	7 311,36	7 530,74	7 750,10	7 969,47

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2018

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		227,08
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	91,15
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	20,95
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	137,11
	A 6 bis A 9	182,80
	A 10 und höher	228,50
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	75,89
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	151,82
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		151,82
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	219,39
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	175,50
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		91,15
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	45,71
	3, 4, 6	291,44
A 10	1, Spiegelstrich 1	60,93
	Spiegelstrich 2	121,86
	2	45,71
A 11	2, Spiegelstrich 1	60,93
	Spiegelstrich 2	121,86
A 12	1	60,93
	2	248,46
A 13	1, 3, 7, 12	203,05
	2, 9	296,16
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	203,05
	10	262,20
A 14	1, 2	248,46
		203,05
A 15	1, 3, 4, 5	203,05
	2	169,28
A 16	1, 7	227,08
	3, Spiegelstrich 1	169,28
	Spiegelstrich 2	135,39
	4	270,71
R 1	1, 3	224,48
	2	112,26
R 2	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10	224,48
R 3	5, 10	224,48
A 13 kw	2	181,25
	3	203,05
A 14 kw	2	236,87

Anlage 5

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2018

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	128,36	243,60
übrige Besoldungsgruppen	134,76	250,00
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 115,24 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 357,16 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,58 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 27,87 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 22,30 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,72 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	119,24 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	126,60 €

Anlage 6

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonen- stufe	Monats- betrag											
	2 184,92	2 184,93	2 452,56	2 452,57	2 756,66	2 756,67	3 102,16	3 102,17	3 494,81	3 494,82	3 951,87	3 951,88	4 480,70	4 480,71	5 081,60			5 081,61	5 764,32	5 764,33	6 540,04	6 540,05	7 421,47	7 421,48	8 422,92	8 422,93	9 560,82	9 560,83
Zonen- stufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.															1												
1																2												
2																3												
3																4												
4																5												
5																6												
6																7												
7																8												
8																9												
9																10												
10																11												
11	12																											
12	13																											
13	14																											
14	15																											
15	16																											
16	17																											
17	18																											
18	19																											
19	20																											
20		siehe Verwei- sung																										

Anlage 7

Stellenzulagen

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2018

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 111,51
Nr. 2	bis zu 83,62
Nr. 5	bis zu 41,82
	Vomhundertsatz
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	41,82

Anlage 8

Sonstige Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Januar 2018

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	224,13
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	250,88
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze

(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2018

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	12,73	
A 5 bis A 8	15,06	
A 9 bis A 12	20,68	
A 13 bis A 16	28,50	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	19,23
	ab A 12	23,85
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	19,23
	ab A 13	28,27
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	19,23
	ab A 13	33,05

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 039,33
A 5 bis A 8	1 159,93
A 9 bis A 11	1 213,85
A 12	1 353,44
A 13	1 385,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 420,08

§ 3**Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (Bay-BeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399; 2017 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „oder die Beamtin“ eingefügt.
2. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,44 €“ durch die Angabe „3,51 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,87 €“ durch die Angabe „0,89 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,65 €“ durch die Angabe „0,66 €“ ersetzt.
3. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,30 €“ durch die Angabe „2,35 €“ ersetzt.
4. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „1,71 €“ durch die Angabe „1,74 €“ und die Angabe „0,86 €“ durch die Angabe „0,88 €“ ersetzt.
5. Art. 101 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 5 werden nach der Angabe „2009/2010“ die Wörter „und nehmen an Anpassungen nach Art. 4 teil; das gilt auch für die festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Bezügeanpassungen“ die Angabe „nach Art. 4“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das gilt entsprechend für ruhegehaltfähige Bezüge der früheren Besoldungsgruppe B 1.“
6. In Art. 104 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Bezügeanpassungen“ die Angabe „nach Art. 4“ eingefügt.
7. Art. 118 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 1 und in Satz 1 wird die Angabe „58,46 €“ durch die Angabe „59,63 €“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Einmalzahlung nach Art. 109 Bay-BesG bleibt bei der Anrechnung des Art. 83 außer Ansatz.“

§ 4**Weitere Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (Bay-BeamtVG), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 117 wie folgt gefasst:

„Art. 117 (aufgehoben)“.
2. Dem Art. 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 52 Abs. 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt fort.“
3. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,51 €“ durch die Angabe „3,59 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,89 €“ durch die Angabe „0,91 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,66 €“ durch die Angabe „0,68 €“ ersetzt.
4. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,35 €“ durch die Angabe „2,41 €“ ersetzt.
5. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „1,74 €“ durch die Angabe „1,78 €“ und die Angabe „0,88 €“ durch die Angabe „0,90 €“ ersetzt.
6. Art. 117 wird aufgehoben.
7. Art. 118 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und in Satz 1 wird die Angabe „59,63 €“ durch die Angabe „61,03 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 5**Änderung des Gesetzes zur
Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes**

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiG-jurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 1 Nr. 323 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird die Angabe „1 046,52 Euro“ durch die Angabe „1 267,08 Euro“ ersetzt.

§ 6**Weitere Änderung des Gesetzes zur
Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes**

Das Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „1 267,08 Euro“ durch die Angabe „1 302,08 Euro“ ersetzt.
2. In Art. 5 wird in der Überschrift das Wort „ , Übergangsvorschrift“ gestrichen.

§ 7**Änderung der
Bayerischen Zulagenverordnung**

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „48,07 Euro“ durch die Angabe „49,03 Euro“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1**Lehrzulage**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	54,47	70,82	81,70
mindestens 15 Unterrichtsstunden	40,86	54,47	59,91
mehr als 10 Unterrichtsstunden	27,23	35,40	40,86
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 81,70 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	54,47
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	54,47
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	81,70
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	54,47
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	54,47
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	54,47
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	81,70
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	81,70
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	81,70
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	81,70
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	81,70
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	54,47/81,70 ²⁾
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	54,47/81,70 ²⁾

¹⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

²⁾ Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 81,70 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 54,47 €.

³⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlage		
§ 6		108,95
§ 7	A 6 bis A 8	18,17
	A 9 bis A 13	40,86

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
je Stunde				
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,39	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	4,08	
	Nr. 2		0,67	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	0,83	
	Nr. 3		4,08	
je Monat				
§ 13	Abs. 1		16,34	
	Abs. 2		49,03	
	Abs. 3		65,37	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	266,34	
		Nr. 2, 3	163,41	
	Satz 2		163,41	
§ 14a			146,08	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	384,02
			ohne Zusatzqualifikation	337,72
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	344,81
			ohne Zusatzqualifikation	298,50
	Abs. 2			49,03
§ 16	Abs. 1		40,86	
	Abs. 2		16,34	
je Stunde				
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		2,94	
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	12,20
			mehr als 5 m	14,80
			mehr als 10 m	18,39
			mehr als 15 m bis zu 20 m	23,68
			je weitere 5 m	4,72
§ 18	Abs. 1		je Einsatz	27,23
			monatlicher Höchstbetrag	408,46
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	272,36
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	871,55
	Abs. 4		je Einsatz	16,34
		monatlicher Höchstbetrag	245,14	

§ 8**Weitere Änderung
der Bayerischen Zulagenverordnung**

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZuLV), die zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „49,03 Euro“ durch die Angabe „50,18 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1**Lehrzulage**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	55,75	72,48	83,62
mindestens 15 Unterrichtsstunden	41,82	55,75	61,32
mehr als 10 Unterrichtsstunden	27,87	36,23	41,82
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 83,62 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	55,75
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	55,75
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	83,62
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	55,75
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	55,75
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	55,75
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	83,62
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	83,62
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	83,62
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	83,62
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	83,62
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	55,75/83,62 ²⁾
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	55,75/83,62 ²⁾

¹⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

²⁾ Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 83,62 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 55,75 €.

³⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Rechtsgrundlage		
§ 6		111,51
§ 7	A 6 bis A 8	18,60
	A 9 bis A 13	41,82

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Januar 2018

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
je Stunde				
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,47	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	4,18	
	Nr. 2		0,69	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	0,85	
Nr. 3		4,18		
je Monat				
§ 13	Abs. 1		16,72	
	Abs. 2		50,18	
	Abs. 3		66,91	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	272,60	
		Nr. 2, 3	167,25	
	Satz 2		167,25	
§ 14a			149,51	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	393,04
			ohne Zusatzqualifikation	345,66
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	352,91
			ohne Zusatzqualifikation	305,51
	Abs. 2			50,18
§ 16	Abs. 1		41,82	
	Abs. 2		16,72	
je Stunde				
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,01	
	Nr. 2 Tauchtiefe	bis zu 5 m	12,49	
		mehr als 5 m	15,15	
		mehr als 10 m	18,82	
		mehr als 15 m bis zu 20 m	24,24	
		je weitere 5 m	4,83	
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	27,87	
		monatlicher Höchstbetrag	418,06	
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	278,76
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	892,03
	Abs. 4	je Einsatz	16,72	
		monatlicher Höchstbetrag	250,90	

§ 9**Änderung des Gesetzes über
kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen**

In Art. 45 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom ... April 2017 (GVBl. S. ...) (*Landtagsbeschluss Drs. 17/16376*) geändert worden ist, wird die Angabe „und 110 BayBesG“ durch die Angabe „ , 109 und 110 BayBesG“ ersetzt.

§ 10**Weitere Änderung des Gesetzes über
kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen**

In Art. 45 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG), das zuletzt durch § 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „ , 109 und 110 BayBesG“ durch die Angabe „und 110 BayBesG“ ersetzt.

§ 11**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. die § 2 Nr. 1 bis 4, 7 bis 10, 12 und 13, § 4 Nr. 1, 2 und 6, § 6 Nr. 2 am ...,
2. die § 2 Nr. 5, 6, 11 und 14, § 4 Nr. 3 bis 5 und 7, § 6 Nr. 1, §§ 8 und 10 am 1. Januar 2018

in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****1. Zielsetzung**

Die Bezüge der bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen wurden zuletzt mit Wirkung vom 1. März 2016 durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 266) angepasst. Dem gesetzlichen Auftrag nach Art. 16 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) und Art. 4 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) entsprechend werden die Besoldung und Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Der Entwurf sieht daher vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 17. Februar 2017 anzupassen.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anknüpfungspunkt für die in diesem Gesetz geregelten linearen Bezügeanpassungen im Beamtenbereich ist das Tarifergebnis, das ab 1. Januar 2017 eine lineare Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,0 v. H., bis zu einem Tabellenentgelt von 3 200 € mindestens um 75 €, sowie ab 1. Januar 2018 eine weitere lineare Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,35 v. H. vorsieht. Auszubildende erhalten ab 1. Januar 2017 und ab 1. Januar 2018 jeweils einen Festbetrag von 35 €. Dieses Tarifergebnis wird zeit- und wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen. Die Anknüpfung des prozentualen Erhöhungssatzes an das Tarifergebnis sichert für alle Statusgruppen des öffentlichen Dienstes langfristig eine gleichgerichtete Bezügeentwicklung.

Das Tarifergebnis enthält mit dem Mindestbetrag von 75 € eine soziale Komponente. Die zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarte Begrenzung des Mindestbetrags bis zu einem Tabellenentgelt von 3.200 € würde jedoch bei einzelnen Besoldungsgruppen und -stufen zu Verwerfungen führen. Bei diesen läge die lineare Erhöhung unter 75 € monatlich. Um dies zu vermeiden, und da die soziale Komponente des Tarifabschlusses alle Beamten und Beamtinnen ungekürzt erhalten sollen, wird auf die Begrenzung des Mindestbetrags verzichtet.

Das Tarifergebnis sieht in den Entgeltgruppen 9 bis 15 die Anfügung einer Stufe 6 vor. Da diese rein tarifspezifische Maßnahme systembedingt nicht auf den Beamtenbereich übertragen werden kann, erhalten die aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter eine Einmalzahlung.

3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen einer amtsangemessenen Besoldung

Das Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet den Dienstherrn, Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienststrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Bei der praktischen Umsetzung dieser Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation der Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen hat der Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum. Im Rahmen dieses Entscheidungsspielraums hat er eine Anpassung des Besoldungsrechts an die tatsächlichen Notwendigkeiten und fortschreitende Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse vorzunehmen.

Die einfachgesetzliche Regelung unterliegt dabei einer zurückhaltenden, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkten verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Im Rahmen einer Gesamtschau wird geprüft, ob die Bezüge evident unzureichend sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 5. Mai 2015¹ und im Beschluss vom 17. November 2015² über die Amtsangemessenheit der Richterbesoldung in Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie über die amtsangemessene Alimentation der Beamten und Beamtinnen in Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Niedersachsen entschieden. Es hat hierfür drei Prüfungsstufen vorgegeben und einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern entwickelt.

Auf der ersten Prüfungsstufe werden fünf Parameter geprüft. Sind drei der nachfolgenden fünf Kriterien erfüllt, spricht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation.

Hierzu gehören eine deutliche – mindestens fünf Prozent betragende – Unterschreitung der Besoldungsentwicklung im Vergleich zu den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst (erster Parameter), der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter) und des Verbraucherpreisindex im Land (dritter Parameter). Ausgehend von dem jeweils zu betrachtenden Zeitabschnitt ist der Vergleich bei diesen Parametern auf den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre zu erstrecken. Ergänzend ist gegebenenfalls für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben ge-

nannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen (sog. Staffelpfung). Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Vergleich der Höhe der Grundgehälter zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen im jeweiligen Bundesland. Eine deutliche Verringerung der Abstände der Grundgehälter – eine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens zehn Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren – indiziert einen Verstoß gegen das Abstandsgebot. Der Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder schließt als fünfter Parameter die erste Prüfungsstufe ab. Ein Anhaltspunkt für eine verfassungswidrige Unteralimentation ist hiernach jedenfalls dann gegeben, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich jährlicher Sonderzahlung zehn Prozent unter dem Durchschnitt von Bund und Ländern liegt.

Die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation kann auf der zweiten Prüfungsstufe im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder erhärtet werden. In diese Abwägung sind weitere alimentationsrelevante Kriterien wie zum Beispiel die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Beanspruchung oder das Niveau der Beihilfe- und Versorgungsleistungen einzubeziehen.

Liegt nach dem ersten und zweiten Prüfungsschritt eine verfassungswidrige Unteralimentation vor, kann diese im Ausnahmefall durch andere verfassungsrechtliche Erwägungen gerechtfertigt sein (dritte Prüfungsstufe). Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

Zudem verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung bereits im Gesetzgebungsverfahren dargelegt und begründet werden.

Die Amtsangemessenheit der Besoldung wird mit diesem Gesetz fortgeschrieben. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist keiner der Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt. Auch sonstige Gründe, die für eine evident unzureichende Besoldung sprechen könnten, liegen nicht vor.

3.1. Entwicklung der Besoldung

Maßgeblich ist zunächst die Entwicklung der Besoldung in einem Betrachtungszeitraum von 15 Jahren bis zu dem konkret in Frage stehenden Besoldungsjahr, mithin für die Besoldungsanpassung 2017 die Entwicklung ab 2001.

¹ 2 BvL 17/09, 2 BvL 18/09, 2 BvL 3/12, 2 BvL 4/12, 2 BvL 5/12, 2 BvL 6/12, 2 BvL 1/14.

² 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13, 2 BvL 20/14.

Für die lineare Entwicklung der Besoldung sind die Besoldungserhöhungsgesetze des Bundes (bis einschließlich 2004) und des Freistaates Bayern maßgeblich. Dabei werden – den Berechnungen des Bundesverfassungsgerichts folgend – ausschließlich prozentuale Erhöhungen der Grundgehaltssätze durch Linearerhöhungen und die jährlichen Sonderzahlungen berücksichtigt.

Durch Art. 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 war die für die Berechnung der Sonderzahlung maßgebliche Höhe der Bezüge nach dem Stand vom Dezember 1993 bestimmt worden. Die Sonderzahlung nahm seitdem nicht mehr an allgemeinen Anpassungen der Besoldung und Versorgung teil. Bei gleichbleibender Höhe des konkreten Sonderzahlungsbetrags führte dies zu einem sukzessiven Abbau des (relativen) Niveaus der Sonderzahlung in den nachfolgenden Jahren. Im Jahr 2000 betrug die Sonderzahlung noch 89,79 v. H. der Dezember-Bezüge, in 2001 88,21 v. H., in 2002 86,31 v. H. und in 2003 84,29 v. H. dieser Bezüge. Ab 2004 konnten die Länder eigenständige Regelungen für die jährlichen Sonderzahlungen erlassen. Der Freistaat Bayern hat mit dem Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl. S. 84, 85) die jährliche Sonderzahlung für die bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen neu geregelt. Die jährliche Sonderzahlung beträgt seither für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 11 70 v. H. und für die übrigen Besoldungsgruppen 65 v. H. eines Zwölftels der Bezüge für das laufende Kalenderjahr.

Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge werden demgegenüber entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts rechnerisch nicht in die Berechnung des Besoldungsindex einbezogen. Auch der unterjährige Zeitpunkt einer Besoldungsanpassung wird grundsätzlich nicht berücksichtigt, da er für die Entwicklung der Besoldung über den 15-jährigen Betrachtungszeitraum nicht relevant ist.

Der so errechnete Besoldungsindex ist Bezugsgröße für die ersten drei vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Parameter der ersten Prüfungsstufe.

Für den ersten Parameter sind im jeweiligen 15-jährigen Betrachtungszeitraum entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die linearen Tarifsteigerungen des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) bis zum Jahr 2005 und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ab dem Jahr 2006 zugrunde zu legen. Analog der Verfahrensweise im Beamtenbereich werden Einmalzahlungen, Sockel- und Mindestbeträge auch hier nicht in die Berechnung einbezogen.

Entsprechend der Besoldungserhöhungsgesetze des Bundes (bis einschließlich 2004) und des Freistaates Bayern (ab 2007) bzw. des BAT und des TV-L stellen sich die Besoldungs- und Tarifentgelterhöhungen wie folgt dar:

Jahr	Besoldung	Tarif
2002	2,2 %	0,0 %
2003	2,4 %	2,4 %
2004	2 x 1,0 %	2,0 %
2005	0,0 %	0,0 %
2006	0,0 %	0,0 %
2007	3,0 %	0,0 %
2008	0,0 %	2,9 %
2009	3,0 %	3,0 %
2010	1,2 %	1,2 %
2011	0,0 %	1,5 %
2012	3,4 %	1,9 %
2013	2,65 %	2,65 %
2014	2,95 %	2,95 %
2015	2,1 %	2,1 %
2016	2,3 %	2,3 %

Im Überblick zeigt sich folgende Entwicklung der maßgeblichen Indizes der ersten Prüfungsstufe im Zeitraum 2001 bis 2016 (Basisjahr 2001 = 100):

Jahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex ³	Verbraucherpreisindex ⁴
2001	100,00	100,00	100,00	100,00
2002	102,20	100,00	101,57	101,63
2003	104,65	102,40	102,74	103,02
2004	105,34	104,44	103,66	104,99
2005	105,34	104,44	103,92	106,85
2006	105,34	104,44	104,83	108,83
2007	108,50	104,44	107,05	111,27
2008	108,50	107,47	110,70	114,29
2009	111,75	110,70	110,18	114,87
2010	113,10	112,02	113,58	116,14
2011	113,10	113,71	117,49	118,58
2012	116,94	115,87	120,63	121,14
2013	120,04	118,94	122,58	122,88
2014	123,58	122,44	126,63	123,81
2015	126,18	125,02	130,55	124,27
2016	129,08	127,90	133,16	124,97

³ Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017: Verdienste und Arbeitskosten, Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Länder und Gemeinden 2016/2017 vom 15. August 2016 i.d.F. vom 22. März 2017.

⁴ Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2017: Preise, Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Jahresbericht 2016 vom 18. Januar 2017.

Bei Anwendung der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich folgende prozentuale Differenz gegenüber dem Besoldungsindex:

Für die Tarifentwicklung

$$\frac{127,90 - 129,08}{129,08} \times 100 = ./\ 0,91$$

Für die Nominallohnentwicklung

$$\frac{133,16 - 129,08}{129,08} \times 100 = + 3,16$$

Für die Verbraucherpreisentwicklung

$$\frac{124,97 - 129,08}{129,08} \times 100 = ./\ 3,18$$

Insofern ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit den vorgegebenen Vergleichsindizes in keinem Fall eine nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kritische Abweichung.

3.2. Systeminterner Vergleich

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann auch der interne Vergleich zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen eine verfassungswidrige Unteralimentation indizieren. Das Bundesverfassungsgericht zieht für die Prüfung des Abstands zwischen den Besoldungsgruppen einen Zeitraum von fünf Jahren heran und nimmt einen Verstoß gegen das Abstandsgebot an, wenn sich die Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 v. H. verringert haben. Der Vergleich der Abstände der Grundgehaltstabellenwerte im Jahr 2012 sowie der Grundgehaltstabellenwerte im Jahr 2016 ergibt, dass auch diesbezüglich keine kritische Abweichung vorliegt.

3.3. Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder

Eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und den anderen Ländern würde nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts dafür sprechen, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt. Von einer erheblichen Gehaltsdifferenz ist auszugehen, wenn im maßgeblichen Zeitraum das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 v. H. unter dem Durchschnitt der übrigen Länder liegt. In die Vergleichsberechnung fließen das Grundgehalt aus der jeweiligen Endstufe, die Strukturzulage und die jährliche Sonderzahlung mit Stand Dezember 2016 ein. In der Besoldungsgruppe A 6 beträgt die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt von Bund und Ländern 31.189,59 €, der bayerische Wert liegt demgegenüber bei 33.312,62 €. In der Besoldungsgruppe

A 9 beträgt die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt 39.128,76 € im Vergleich zu Bayern mit 41.280,73 €. Auch in der Besoldungsgruppe A 13 ist das jährliche Bruttogehalt mit 62.501,33 € höher, als es dem bundesweiten Durchschnitt entspricht. Dies gilt ebenso für die Besoldungsgruppe R 1, da die jährliche Bruttobesoldung auch hier mit 78.739,15 € im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt mit 74.413,15 € höher ist. Im Quervergleich mit dem Besoldungsdurchschnitt des Bundes und der Länder gemessen an der Bruttobesoldung für das Jahr 2016 ergibt sich damit keine kritische Abweichung von mehr als 10 v. H. vom Mittelwert. Ein vergleichbares Bild zeigt sich auch für die übrigen Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen.

4. Gesamtabwägung

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen (1. Parameter), des Nominallohns (2. Parameter) und der Verbraucherpreise (3. Parameter) andererseits bewegt sich innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Rahmens. Dies gilt ebenso für die Entwicklung der Abstände zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen (4. Parameter) sowie die Differenz zur durchschnittlichen Besoldungshöhe von Bund und Ländern (5. Parameter).

Daraus ergibt sich, dass die Besoldungsentwicklung über den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre kein Anzeichen für eine verfassungswidrige Unteralimentation erkennen lässt. Dies wird zudem auch durch die zusätzliche Vergleichsberechnung („Staffelprüfung“) für den überlappenden, gleich langen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend bereits im Jahr 1997 bestätigt, die zu keinem anderen Ergebnis führt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Anpassung der Besoldung sowie der Versorgung hat nach Art. 16 BayBesG bzw. nach Art. 4 Bay-BeamtVG durch Gesetz zu erfolgen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1:

Änderung der Inhaltsübersicht wegen des neu besetzten Art. 109.

Zu Nr. 2:

Gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 ist der Besoldungsdurchschnitt durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der neue Besoldungsdurchschnitt für das Jahr 2017 berücksichtigt die Anpassungen zum 1. Januar 2017.

Zu Nr. 3:

Die Ballungsraumzulage ist als freiwillige Fürsorgeleistung des Staates konzipiert und daher von Anfang an systematisch als Festbetrag bestimmt. Daran soll im Grundsatz festgehalten werden. Gleichwohl wird nicht verkannt, dass der Ausgangsbetrag durch die wirtschaftliche Entwicklung im Allgemeinen und im Besonderen im Verdichtungsraum München in seiner Wirkung über die Jahre nachgelassen hat. Um dem für die Zukunft zu begegnen, sollen – wie bereits mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 – die Grund- und Grenzbeträge für die Ballungsraumzulage an den Anpassungsmaßnahmen teilhaben.

Zu Nr. 4:**Zu Art. 109:***Zu Abs. 1:*

Abs. 1 regelt den Empfängerkreis, den Stichtag für das Entstehen des Anspruchs und die Voraussetzung der einmaligen Zahlung. Entscheidend ist, dass am 1. Januar 2017 ein Anspruch auf Bezüge bestand.

Der Stichtag entspricht dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten Anpassungsschritts. Er stellt damit die zeitliche Verbindung zur linearen Anpassung der Besoldung her. Die Einmalzahlung ist keine Gegenleistung für vor dem 1. Januar 2017 geleisteten Dienst. Ihre Zahlung ist nur von der Voraussetzung abhängig, dass der oder die Berechtigte, der Dienstanfänger oder die Dienstanfängerin am 1. Januar 2017 Anspruch auf Besoldung hatte. Aus diesen Gründen stellt die Stichtagsregelung nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auch keine mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung einzelner Beschäftigter dar, die sich am 1. Januar 2017 z.B. in Elternzeit befanden (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. Oktober 2009, Az. 1 L 72/09; EuGH, Urteil vom 21. Oktober 1999, Az. C-333/97).

Für die Bemessung der einmaligen Zahlung (z.B. bei Teilzeitbeschäftigung) sind nach Satz 2 die Verhältnisse am Stichtag maßgebend.

Durch die mit Satz 3 bestimmte Anwendung der allgemeinen Vorschriften des BayBesG sind spezielle Regelungen (z.B. zur Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung, bei begrenzter Dienstfähigkeit oder zur Rückforderung usw.) entbehrlich.

Satz 4 stellt klar, dass bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags die einmalige Zahlung zur Brutto- und Nettobesoldung im Sinn des Art. 58 Abs. 2 gehört. Für die Berechnung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit ist die einmalige Zahlung sowohl bei der Berechnung der nach Art. 7 Satz 1 gekürzten Besoldung als auch bei der Besoldung, die nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu zahlen wäre, in der jeweils maßgeblichen Höhe einzubeziehen. Bei der Gewährung anderer Besoldungsbestandteile bleibt die einmalige Zahlung hingegen unberücksichtigt; sie wird z.B. weder auf Ausgleichszulagen angerechnet noch in die jährliche Sonderzahlung einbezogen.

Zu Abs. 2:

Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 erhalten eine einmalige Zahlung.

Anwärter und Anwärterinnen sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten die einmalige Zahlung anteilig.

Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gehören aufgrund der Verweisung in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) ebenfalls zum berechtigten Personenkreis. Die Höhe der einmaligen Zahlung bemisst sich nach Abs. 2 Nr. 2 (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SiGjurVD).

Zu Art. 110:

Die Regelung setzt die Linearanpassung zum 1. Januar 2017 um. Erfasst werden dabei die Bezügebestandteile, die zuletzt mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 erhöht worden sind. Im Gegensatz zu früheren Anpassungsgesetzen kann auf die detaillierte Auflistung der zu erhöhenden Bezügebestandteile verzichtet werden, da sämtliche in den Anlagen 3 bis 9 ausgebrachten Beträge (einschließlich der Stellen- und Erschwerniszulagen) von der Linearanpassung erfasst werden. Die Neukonzeption der Vorschrift entspricht außerdem den Grundsätzen der Staatsregierung zur Entbürokratisierung und Deregulierung des Normbestands.

Mit dem ersten Anpassungsschritt wird die Besoldung zum 1. Januar 2017 um 2,0 v. H., jedoch mindestens um 75 € erhöht. Der Mindestbetrag wirkt sich bei den Besoldungsgruppen bis A 10 sowie einzelnen Stufen der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 aus. In diesen Fällen kommt es zu einer prozentualen Erhöhung, die 2,0 v. H. übersteigt. Die individuelle prozentuale Erhöhung ist dabei umso höher, je geringer das bisherige Grundgehalt ist. Durchschnittlich werden die einbezogenen Grundgehaltssätze um 2,8 v. H. erhöht.

Vom Regelungsinhalt des Art. 110 nicht ausdrücklich erfasst sind Hochschulleistungsbezüge. Die Funktionsleistungsbezüge der Präsidenten und Präsidentinnen nehmen nach Art. 72 Abs. 3 automatisch an der allgemeinen Anpassung teil. Die übrigen Leistungsbezüge werden nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und Art. 71 Abs. 3 erhöht, soweit sie im Einzelfall für dynamisch erklärt worden sind.

Mit Satz 2 werden die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 10 entsprechend der im Tarifabschluss vereinbarten Erhöhung der Ausbildungsentgelte angehoben. Auch die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um monatlich 35 € folgt damit zeit- und wirkungsgleich dem Tarifergebnis. Dies entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung der Anwärtergrundbeträge von 3,1 v. H. Diese überproportionale Erhöhung tritt anstelle der linearen Anpassung und trägt im Kontext mit der Erhöhung der Ausbildungsentgelte im Tarifbereich zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes bei.

Zu Art. 111:

Mit der Änderung wird das Außerkrafttreten des Art. 109 bestimmt, da die Regelung nach der vollständigen Auszahlung der einmaligen Zahlung nicht mehr erforderlich ist; im Übrigen redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 5:

Die lineare Anpassung erfolgt nach Maßgabe der Anlagen zu diesem Gesetz. Ausgangspunkt sind grundsätzlich die Tabellen des in Bayern am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bayerischen Besoldungsgesetzes.

Zu § 2**(Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)****Zu Nr. 1 bis 4:**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 5:

Gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 ist der Besoldungsdurchschnitt durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der neue Besoldungsdurchschnitt für das Jahr 2018 berücksichtigt die lineare Anpassung zum 1. Januar 2018.

Zu Nr. 6:

Durch den zweiten Anpassungsschritt zum 1. Januar 2018 ist eine weitere Anpassung der Beträge und der Grenzbeträge der Ballungsraumzulage erforderlich (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 3).

Zu Nr. 7:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8:

Redaktionelle Änderung zur Rechtsbereinigung.

Zu Nr. 9:

Folgeänderung zu § 2 Nr. 8.

Zu Nr. 10:

Redaktionelle Änderung zur Rechtsbereinigung.

Zu Nr. 11:

Die Vorschrift setzt den zweiten Anpassungsschritt um. Danach werden die vom ersten Anpassungsschritt erfassten Besoldungsbestandteile zum 1. Januar 2018 um weitere 2,35 v. H. erhöht. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4. Die weitere lineare Anpassung erfolgt auf der Basis der linear zum 1. Januar 2017 erhöhten Beträge.

Die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um monatlich 35 € entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung der Anwärtergrundbeträge von 3,0 v. H. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4.

Zu Nr. 12:

Folgeänderung zu § 2 Nr. 10 Buchst. d.

Zu Nr. 13:

Folgeänderung zu § 2 Nr. 10 Buchst. a.

Zu Nr. 14:

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4 und 5 sowie § 2 Nr. 11, die entsprechend gilt.

Zu § 3**(Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)**

Die Vorschrift enthält die für den Versorgungsbereich über die Anpassung der Bezüge nach Art. 110 Bay-BesG hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der dort nicht erfassten ruhegehaltfähigen Bezüge und weiterer Versorgungsbezüge.

Zu Nr. 1:

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nrn. 2 bis 4:

Die das Ruhegehalt erhöhenden Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege sowie der Kinderzuschlag zum Witwengeld nehmen als Versorgungsbezüge (Art. 2 Abs. 1 Nr. 6) an allgemeinen Bezügeanpassungen teil.

Zu Nrn. 5 und 6:

Folgeänderungen zu Nr. 7 Buchst. a.

Zu Nr. 7:**Buchst. a:**

Die Abs. 1 und 2 können aufgehoben werden, weil deren Dynamisierungsanweisungen jeweils bei den einzelnen Bezügebestandteilen geregelt sind. Das gilt entsprechend für die Ermittlung eines Anpassungssatzes für in festen Beträgen festgesetzte Bezüge in Abs. 3, die mit der Einbeziehung aller bisher statischen Bezügebestandteile mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 266) obsolet wurde.

Buchst. b:

In Folge der Aufhebung der Abs. 1 bis 3 wird Abs. 4 der neue Abs. 1. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu BBesO A/B in Höhe von 67 DM ab 1. Januar 1990 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen waren in das neue – erhöhte – Grundgehalt überzuleiten. Bei allen Beamten und Beamtinnen sowie allen Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, denen die vorgenannte Stellenzulage nicht zustand, wurde das Grundgehalt um 67 DM vermindert. Der Verminderungsbetrag nimmt seitdem an allgemeinen Bezügeanpassungen teil und wurde zuletzt mit § 5 Nr. 4 Buchst. d des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 266) auf 58,46 € festgesetzt, die nun um die

Anpassung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG zu erhöhen sind. Satz 2 regelt die entsprechende Geltung der Verminderung des der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegenden Grundgehalts.

Buchst. c:

Die Einmalzahlung nach Art. 109 BayBesG soll im Falle des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen nicht zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge führen und damit im Ergebnis ungekürzt zufließen. Mit Abs. 2 wird bestimmt, dass die Einmalzahlung von der Ruhensberechnung nach Art. 83 BayBeamVG ausgenommen wird.

Zu § 4 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nr. 1:

Folgeänderung zu Nr. 6.

Zu Nr. 2:

Folgeänderung zu Nr. 6.

Zu Nrn. 3 bis 5:

Durch den zweiten Anpassungsschritt zum 1. Januar 2018 wird eine Anpassung der mit § 3 Nrn. 2 bis 4 zum 1. Januar 2017 erhöhten Beträge entsprechend der allgemeinen Bezügeanpassung nach § 2 um weitere 2,35 v. H. erforderlich.

Zu Nr. 6:

Mit § 2 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F) wurde das bundesrechtliche BeamtenVG mit Ausnahme des § 52 Abs. 4 und 5 BeamtenVG durch Landesrecht ersetzt. Der nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG als Bundesrecht fortgeltende Regelungskomplex des § 52 Abs. 4 und 5 BeamtenVG wird nunmehr ohne inhaltliche Änderung aus rechtssystematischen Gründen in den Art. 7 aufgenommen, da er ebenfalls die Rückzahlung von Versorgungsleistungen regelt. Durch die Fortgeltung als Bundesrecht wird gewährleistet, dass die Verpflichtung der Geldinstitute bundesweit greift. Art. 117 kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 7:

Buchst. a:

Aufgrund der Aufhebung des Abs. 2 wird Abs. 1 alleiniger Normtext. Die Verminderung des Grundgehalts nach Art. 118 Abs. 4 beträgt ab 1. Januar 2018 61,03 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 3 Nr. 7 Buchst. b verwiesen.

Buchst. b:

Die Ausnahme der Einmalzahlung an Beamte und Beamtinnen von der Anrechnung nach Art. 83 war nur in 2017 von Belang; Abs. 2 kann somit aufgehoben werden.

Zu § 5 (Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes)

Die Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare nimmt seit jeher aufgrund der Anpassungsvorschrift in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SiGjurVD an linearen Besoldungserhöhungen entsprechend der für Anwärter und Anwärterinnen maßgeblichen Regelungen teil. Der aktuell gültige Betrag der Unterhaltsbeihilfe ist in Anlage 2 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) ausgewiesen. Zur Vereinfachung und Klarstellung wird der aktuell maßgebliche Betrag der Unterhaltsbeihilfe künftig unmittelbar in der gesetzlichen Regelung angepasst.

Zu § 6 (Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes)

Vgl. Begründung zu § 5 und § 2 Nr. 11 sowie redaktionelle Änderung zur Rechtsbereinigung.

Zu § 7 (Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Redaktionelle Änderung durch die Umbenennung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD). Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4.

Zu § 8 (Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Vgl. Begründung zu § 2 Nr. 11.

Zu § 9 (Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen)

Für die Gewährung der Einmalzahlung an kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen ist die Ergänzung des KWBG erforderlich.

Zu § 10 (Weitere Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen)

Redaktionelle Änderung und Rechtsbereinigung.

Zu § 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 Nr. 1 bestimmt das Inkrafttreten der Aufhebung von verschiedenen Vorschriften zur Rechtsbereinigung und deren redaktionellen Folgeänderungen; der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im weiteren Verlauf des parlamentarischen Verfahrens vom Land-

tag festgelegt. Satz 2 Nr. 2 bestimmt das abweichende Inkrafttreten für den zweiten Schritt der Anpassung 2018.

Nicht übernommene Änderungsforderungen der Spitzenverbände:

Nach Auffassung des **Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) Landesbezirk Bayern** ist im Zuge der Übernahme des Tarifergebnisses der Erholungsurlaub für Beamte und Beamtinnen in Ausbildung entsprechend der tariflichen Regelung für Auszubildende ebenfalls um einen Tag zu erhöhen.

Der Forderung des DGB wird durch eine zeitnahe Änderung der Urlaubsverordnung entsprochen, um – wie bereits in der Vergangenheit praktiziert – den Gleichklang von Auszubildenden und Praktikanten mit Anwärtern und Anwärterinnen auch künftig beizubehalten.

Der DGB sieht es als nicht ausreichend an, die Einführung der Stufe 6 ab der Entgeltgruppe 9 durch eine Einmalzahlung auszugleichen. Es wird zwar anerkannt, dass die strukturellen Verbesserungen des Tarifbereichs nicht in tabellenwirksame Erhöhungen in der Besoldung abgebildet werden können. Jedoch sieht der DGB in der Einmalzahlung keine wirkungsgleiche Übertragung, da diese nur einen kurzfristigen Effekt hat.

Die in den Entgeltgruppen 9 bis 15 ab 1. Januar 2018 angefügte Stufe 6 kann nicht auf den Beamtenbereich übertragen werden. Die Tarif- und die Besoldungstabellen sind in Aufbau und Struktur nicht miteinander vergleichbar, so dass strukturelle Maßnahmen im Tarif- und im Besoldungsrecht grundsätzlich keine über den eigenen Bereich hinausgehende Wirkung entfalten. Dies zeigt sich z.B. daran, dass mit dem Neuen Dienstrecht zwar die Struktur der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A grundlegend überarbeitet wurde (Streichung von Anfangsstufen, Anfügung von Endstufen vor allem in den unteren Besoldungsgruppen), diese Änderungen im Tarifbereich jedoch nicht nachvollzogen wurden.

Die Anfügung einer neuen Endstufe würde zudem die künftigen Versorgungslasten erheblich erhöhen, denn der Versorgung würde das entsprechend höhere Grundgehalt aus dem letzten Amt zugrunde gelegt. Dies wäre eine erhebliche und dauerhafte Vorbelastung für künftige Haushalte, die es angesichts der bereits bekannten Herausforderungen der nächsten Jahre (Asyl, Sicherheit, Rückkehr von G8 zu G9, Digitalisierung) zu vermeiden gilt.

Dass die Übernahme der strukturellen Maßnahme „Stufe 6“ für den Beamtenbereich nicht zwingend ist, bestätigt im Übrigen auch der Vergleich mit dem Bund und den anderen Ländern. Bei der Tarifeinigung für die Beschäftigten des Bundes und der kommunalen Arbeitgeber (TVöD) im Frühjahr 2016 wurden beim Bund, vergleichbar zu den Verhandlungen für den

TV-L, die Entgeltgruppen 9 bis 15 um eine Stufe 6 ergänzt. Der Bund hat dennoch keinerlei Ausgleich für die Einführung der Stufe 6 im Tarifbereich für die Beamten und Beamtinnen vorgesehen. Und auch nach dem nunmehr erzielten Tarifergebnis der TdL ziehen die Länder die Anfügung von Stufen im Besoldungsbereich nicht in Betracht.

Als Spitzenorganisation bedauert der DGB, dass im Vorfeld nicht der Dialog gesucht wurde, um in dieser Frage eine deutlich nachhaltigere und längerfristige Lösung zu suchen und so die wirkungsgleiche Übertragung sicherzustellen.

Der Entwurf des Anpassungsgesetzes wurde dem DGB zur frühzeitigen Information bereits im Zeitpunkt der Zuleitung an die Ressorts übermittelt. Innerhalb der den Ressorts eingeräumten Äußerungsfrist hätte bereits die Möglichkeit bestanden, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Der DGB wurde damit frühestmöglich und entsprechend der Vereinbarungen über die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse nach Art. 16 BayBG und Anlage 2 der VV-BeamtR eingebunden.

Aus Sicht des **Bayerischen Städtetags** werden durch die Stichtagsregelung der Einmalzahlung Beamte und Beamtinnen ausgeschlossen, die das vergangene Jahr im Dienst waren, sich jedoch über den Jahreswechsel z.B. in Elternzeit befanden. Der Bayerische Städtetag bittet darum, eine Lösung zu finden, dass auch hier die Einmalzahlung gewährt werden kann.

Der **Bayerische Landkreistag und der Bayerische Gemeindetag** haben sich ebenfalls zur Stichtagsregelung geäußert. Der Bayerische Landkreistag regt an eine Lösung für z.B. Beamte und Beamtinnen, die sich am Stichtag in Elternzeit befanden, zu finden. Der Bayerische Gemeindetag regt an, die Gewährung der Einmalzahlung auf alle Beamten und Beamtinnen zu erweitern, die am 1. Januar 2017 keinen Anspruch auf Bezüge hatten, weil die Zahlung zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer Elternzeit oder eines Sonderurlaubs für nicht länger als zwei Monate unterbrochen war.

Das Tarifergebnis sieht rein tarifspezifische Maßnahmen vor, die systembedingt nicht auf den Beamtenbereich übertragen werden können. Als Ausgleich erhalten die aktiven Beamten und Beamtinnen eine Einmalzahlung. Damit unterscheidet sich die Einmalzahlung 2017 sowohl durch die Gründe für ihre Gewährung als auch in ihrer Ausgestaltung von früheren Einmalzahlungen, da diese als Ausgleich für zeitliche Verschiebungen der Linearanpassung oder für Monate ohne lineare Anhebung gewährt wurden. Da die lineare Anpassung der Bezüge rückwirkend zum 1. Januar 2017 erfolgen soll, ist ein solcher Ausgleich jedoch nicht erforderlich.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Einmalzahlung müssen dennoch konkretisiert werden. Hierfür eignet sich einzig eine Stichtagsregelung. Aus diesen Gründen wird die Einmalzahlung gewährt, wenn am 1. Januar 2017 Anspruch auf Bezüge bestand. Dies ist ins-

besondere in den Mutterschutzfristen der Fall. Der 1. Januar 2017 wurde als Stichtag gewählt, um unmittelbar an den Zeitpunkt der Linearanpassung anzuknüpfen und so die nötige Verbindung zur Anspruchsberechtigung herzustellen.

Keinen Anspruch auf die Einmalzahlung haben damit z.B. Beamte und Beamtinnen, die sich am 1. Januar 2017 in Elternzeit, familienpolitischer oder sonstiger

Beurlaubung befanden, da in diesen Fällen kein Anspruch auf Besoldung bestand. Im Übrigen können diese Fälle auch nicht bessergestellt werden als Fälle von Teilzeit, die die Einmalzahlung nur anteilig bekommen. Dies wäre insbesondere der Fall, würde man dem Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags folgen.